



### *Informationsblatt – Alkoholsteuerrecht Händedesinfektionsmittel*

## Steuerfreie Verwendung von Ethanol zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln

Das vorliegende Papier dient ausschließlich als Hinweis zu dem aktuellen Kenntnisstand der alkoholsteuerrechtlichen Entwicklungen zur Verwendung von Ethanol zum alleinigen Zweck der Herstellung von Händedesinfektionsmitteln vor dem Hintergrund der Corona/Covid-19-Notlage.

Andere über das Alkoholsteuerrecht hinausgehende (gesetzliche) Anforderungen, z. B. aus der Biozid-Verordnung, werden hier nicht berücksichtigt.

Alle in diesem Papier zur Verfügung gestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen.

Bitte beachten Sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften sowie Dienstanweisungen und Sachinformationen der zuständigen Generalzolldirektion.

### **Rechtsgrundlagen**

Neben den EU-Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 3199/93, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 162/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1112 sind in Deutschland das Alkoholsteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes zu beachten. Diese werden durch die Dienstvorschriften „Allgemeines“ (zzgl. chemisch-technische Bestimmungen), „Abfindungsbrennen“, „Steuerbefreiung“ und „Beschreibung von Messuhren“ ergänzt.

### **Hinweise aus der Verfügung der Generalzolldirektion**

Die am 26. März 2020 veröffentlichte Verfügung der Generalzolldirektion an die Hauptzollämter bietet wichtige Hinweise für die Unternehmen aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die Ethanol steuerfrei für die Herstellung von Händedesinfektionsmitteln nutzen möchten. Die Verfügung finden Sie in der Anlage I beigelegt.

#### **■ Inanspruchnahme der allgemeinen Verwendungserlaubnis aus § 57 AlkStV zur Herstellung aus entsprechend vergälltem Ethanol:**

Grundsätzlich ist die Herstellung von Händedesinfektionsmitteln steuerfrei nur mit vergälltem Ethanol möglich (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AlkStG).

Unter Verzicht auf eine förmliche Erlaubnis ist die gewerbliche Verwendung von vergälltem Ethanol zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln allgemein erteilt (§ 57 AlkStV), wenn Ethanol bezogen auf jeweils 100 Liter reines bzw. absolutes Ethanol mit folgenden Vergällungsmitteln vergällt wurde:



- 1,0 Liter Methylethylketon, bestehend aus 95 bis 96 Masseprozent MEK, 2,5 bis 3 Masseprozent Methylisopropylketon und 1,5 bis 2 Masseprozent Ethylisoamylketon (5-Methyl-3-heptanon) **oder**
- 6,0 Kilogramm Schellack **oder**
- 2,0 Liter Toluol **oder**
- 2,0 Liter Cyclohexan.

Die Alkoholerzeugnisse müssen bereits vergällt bezogen werden. Außerdem müssen die Alkoholerzeugnisse selbst verwendet werden.

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt in Hinblick auf eine Abgabe an Dritte ist gemäß § 62 AlkStV notwendig (mögliche Steuerentstehung).

Eine Anzeige der Verwendung ist beim zuständigen Hauptzollamt nicht erforderlich.

■ **Inanspruchnahme einer Einzelverwendungserlaubnis – auch in Kombination mit der Zulassung eines Sondervergällungsmittels:**

Für eine steuerfreie Verwendung im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 3 AlkStG außerhalb der allgemeinen Verwendungserlaubnis nach § 57 AlkStV bedarf das Unternehmen, der „Verwender“, einer förmlichen Einzelerlaubnis, die beim zuständigen HZA zu beantragen ist. Bei bereits erteilten Verwendererlaubnissen ist eine entsprechende Erweiterung zu beantragen. Im Antrag ist das zu verwendende Vergällungsmittel entsprechend zu benennen.

In Betracht kommen beispielsweise:

- 1,0 Liter MEK in Reinform auf 100 Liter reines bzw. absolutes Ethanol
- oder die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Vergällungsmittel (auf 100 Liter reines bzw. absolutes Ethanol):
  - 0,5 Kilogramm Phthalsäurediethylester **oder***
  - 0,5 Kilogramm Thymol **oder***
  - 5,0 Kilogramm Isopropanol und 78,0 Gramm Tertiärbutanol **oder***
  - 0,8 Gramm Denatoniumbenzoat und 78,0 Gramm Tertiärbutanol;*

Weitere Sondervergällungsmittel können nach einer entsprechenden Prüfung durch das zuständige Hauptzollamt ggf. ebenfalls zugelassen werden.

Die Erlaubniserteilung erfolgt zeitnah, da Anträge zur Desinfektionsherstellung derzeit bevorzugt bearbeitet werden.

Auf Wunsch des Antragstellers kann die Erlaubnis ausnahmsweise auch dem vorgesehenen Lieferanten (abgebenden Steuerlager) direkt vom zuständigen Hauptzollamt mitgeteilt werden.

Die Alkoholerzeugnisse sollten nach Möglichkeit bereits vergällt bezogen werden.



► **Bezug von unvergälltem Ethanol, Vornahme der Vergällung beim Verwender und Herstellung von Händedesinfektionsmitteln:**

Mit ausdrücklicher Zulassung des zuständigen Hauptzollamts können Verwender mit einer entsprechenden Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung und/oder Steuerlagerinhaber unvergälltes Ethanol beziehen, aufgrund der derzeitigen Situation eine Vergällung selbst vornehmen und Händedesinfektionsmittel aus vergälltem Ethanol mit allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln oder zugelassenen Sondervergällungsmitteln herstellen. Dies ist beim zuständigen Hauptzollamt entsprechend zu beantragen und kommt nur dann in Betracht, wenn das Ethanol nicht bereits vergällt bezogen werden kann und eine amtliche Vergällung nicht möglich ist. Die GZD-Verfügung vom 26. März 2020 enthält unter B. 2. weitere Erläuterungen.

► **Händedesinfektionsmittelherstellung durch Pharmaunternehmen:**

Inhaber einer Erlaubnis (i.d.R. Pharmaunternehmen) zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Ethanol zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG dürfen diese Erlaubnis befristet seit dem 20. März 2020 auch zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln nutzen.

**Hilfeleistung**

Bitte nehmen Sie eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen vor (z. B. in Hinblick auf Steuerlager, Zulassung als registrierter Empfänger, Vernichtung).

Zur Klärung von Einzelfragen nehmen Sie bitte Kontakt mit den zuständigen Hauptzollämtern auf, bevor jedwede Vorgänge unternehmensintern in Gang gesetzt werden.

Sofern die o. g. Fälle im Einzelfall ausgeschöpft werden, kommt das BMF den Unternehmen der chemischen Industrie aufgrund der besonderen Situation durch die Corona/Covid-19-Notlage entgegen. Uns liegt folgende Aussage des Bundesfinanzministeriums vor:

*„Es ist richtig, dass der chemischen Industrie keine allgemeine bzw. flächendeckende Verwendungserlaubnis zur Nutzung von unvergällten Alkohols erteilt wurde. Geleitet von dem Gedanken, eine möglichst zügige und unbürokratische Lösung zu finden, werden aber Unternehmen, die zur Deckung des Akutbedarfs in die Produktion von Desinfektionsmittel gehen, "maßgeschneiderte" Einzelverwendungserlaubnisse innerhalb von 1 bis 2 Tagen erteilt. Allein die kurze Frist macht deutlich, dass das Prüfverfahren auf Seiten der Bundeszollverwaltung erheblich gestrafft wurde.*

*Bei der Erlaubniserteilung wird cursorisch geprüft, ob die Unternehmen in der Lage sind, am Markt kurzfristig Vergällungsmittel zu beziehen. Dabei sind Lösungen in Abweichung von alkoholsteuerrechtlich zugelassenen Vergällungsmitteln ohne weiteres denkbar. Sollte eine Beschaffung von Vergällungsmitteln welcher Art auch immer nicht möglich bzw. eine Beimischung in den Produktionsabläufen beim*



*Antragssteller technisch nicht umsetzbar sein, dann wird die Erlaubnis auch zur Verwendung unvergällten Alkohols erteilt. Erwähnt sei dabei, dass einzelnen Unternehmen diese Erlaubnisse schon mit Rückwirkung erteilt wurden.*

*Allen anfragenden Unternehmen konnte mit dieser abgestuften Vorgehensweise sehr zügig geholfen werden.“*

Für die Klärung von unternehmensspezifischen Sachverhalten können Sie sich dann an die Direktion IV der Generalzolldirektion unter der E-Mail-Adresse [div.gzd@zoll.bund.de](mailto:div.gzd@zoll.bund.de) wenden.

### Quellen und hilfreiche Links

- Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/BJNR165100013.html>

- Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes (Alkoholsteuerverordnung – AlkStV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/alkstv/BJNR043100017.html>

- Generalzolldirektion – Informationen zu den Auswirkungen der Coronakrise

<https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html?nn=280764#doc368868bodyText13>

- Aktuelle Fachmeldungen der Generalzolldirektion

[https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Fachmeldungensuche\\_Formular.html?nn=280764](https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Fachmeldungensuche_Formular.html?nn=280764)

- Übersicht und Suche von zuständigen Hauptzollämtern und Zollstellen

[https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche\\_Formular.html?nn=279098](https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=279098)